

Probeexamen

Besprechung am 30.4.2026

Notenskala

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
jeweils	2	2	4	22	17	7	12	12	10	7	4	0	1	0	0	0	1	0	0
in %	2,02	2,02	4,04	22,22	17,17	7,07	12,12	12,12	10,10	7,07	4,04	0	1,01	0	0	0	1,01	0	0
absolut	30			36			29			5			0			1			
in %	30,30			36,36			29,29			5,05			0			1,01			
nb/b	30			69															
nb/b in %	30,3			69,7															
Gesamt	99 (eigentlich 126, aber 27 wurden noch nicht korrigiert)																		
Durchschnitt	5,52																		

SU	LK	KB	MP	LT
5,8	6,8	4,4	4,9	-

Häufige Fehler

- Normen wurden unsauber zitiert.
- Mangelhafter Gutachtenstil.
- Obersätze fehlten, chaotischer Prüfungsaufbau (z.B. Fahrlässigkeit vor Vorsatzdelikten geprüft), fehlende Struktur.
- Aufbau von Fahrlässigkeitsdelikten oft fehlerhaft.
- Fehlendes Grundlagenwissen, z.B. § 25 II als Zurechnungsnorm .
- Schlechte Schwerpunktsetzung, insbes. ausführliches Prüfen unproblematischer Aspekte.
- Oft wurden A, B und C gemeinsam geprüft, was zu großem Durcheinander führte.
- Fehlendes Problembewusstsein hins. der Eigenhändigkeit des § 315d.
- Fahrlässige Mittäterschaft wurde nur selten erörtert, stattdessen oft Prüfung einer Strafbarkeit durch Unterlassen.
- A.l.i.c. wurde häufig nicht bzw. fehlerhaft geprüft.
- Die Wahlfeststellung wurde kaum gesehen und angesprochen.
- Viele prüften den Notstand bei D bis K gar nicht oder unzureichend.

Die Falllösung: Schritt für Schritt

Erster Schritt:
§§ ermitteln

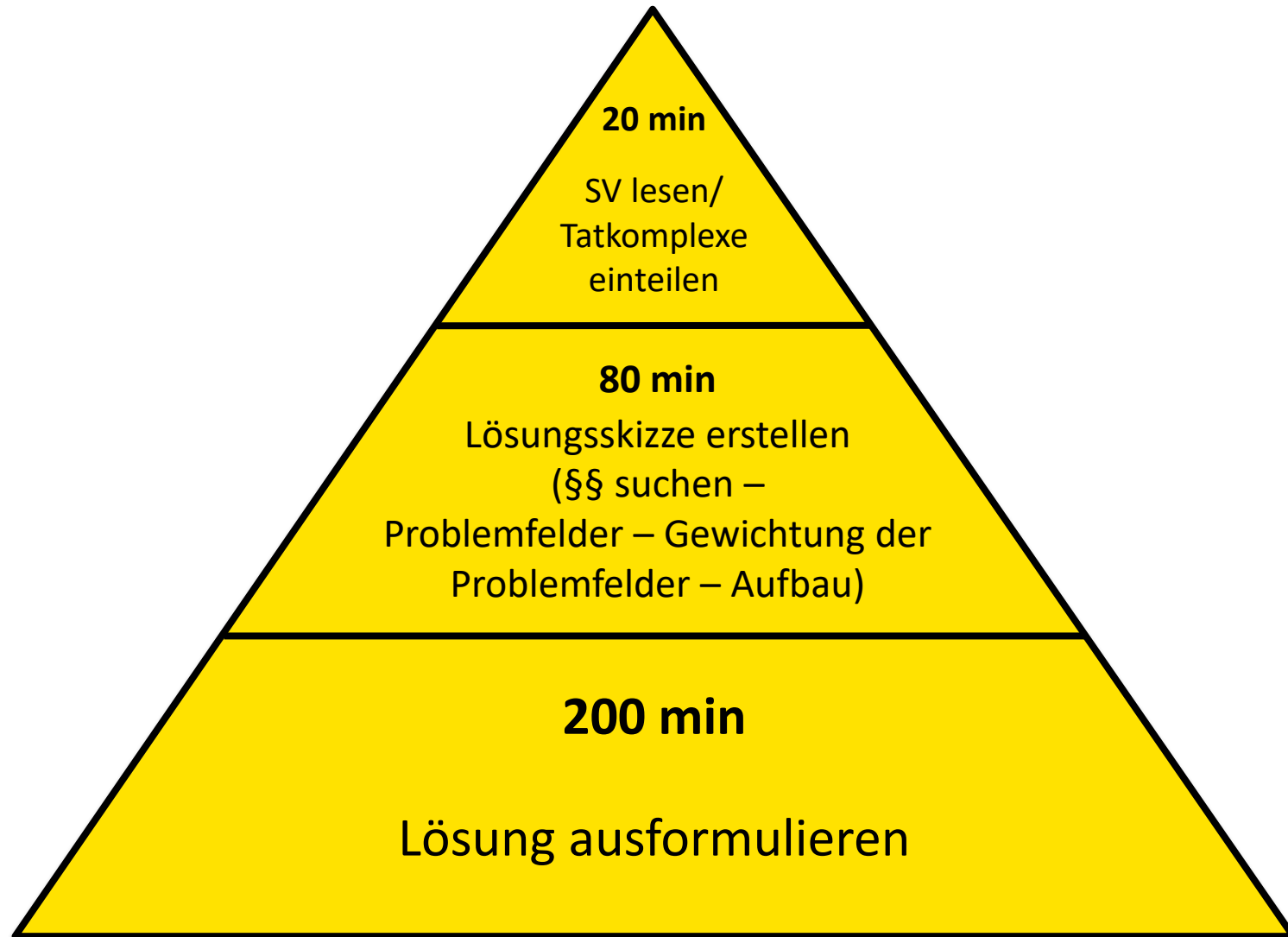
Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

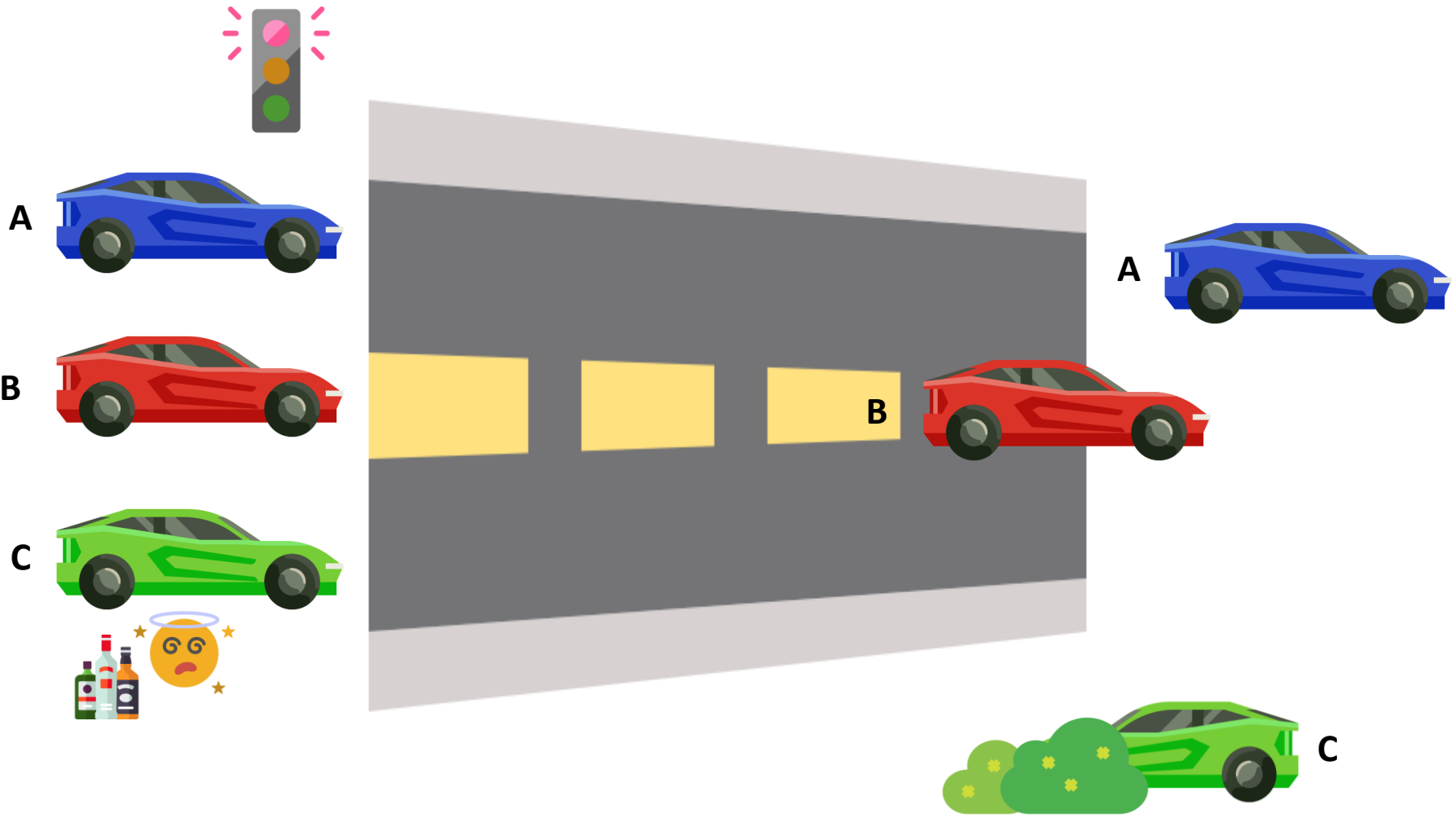
Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

4

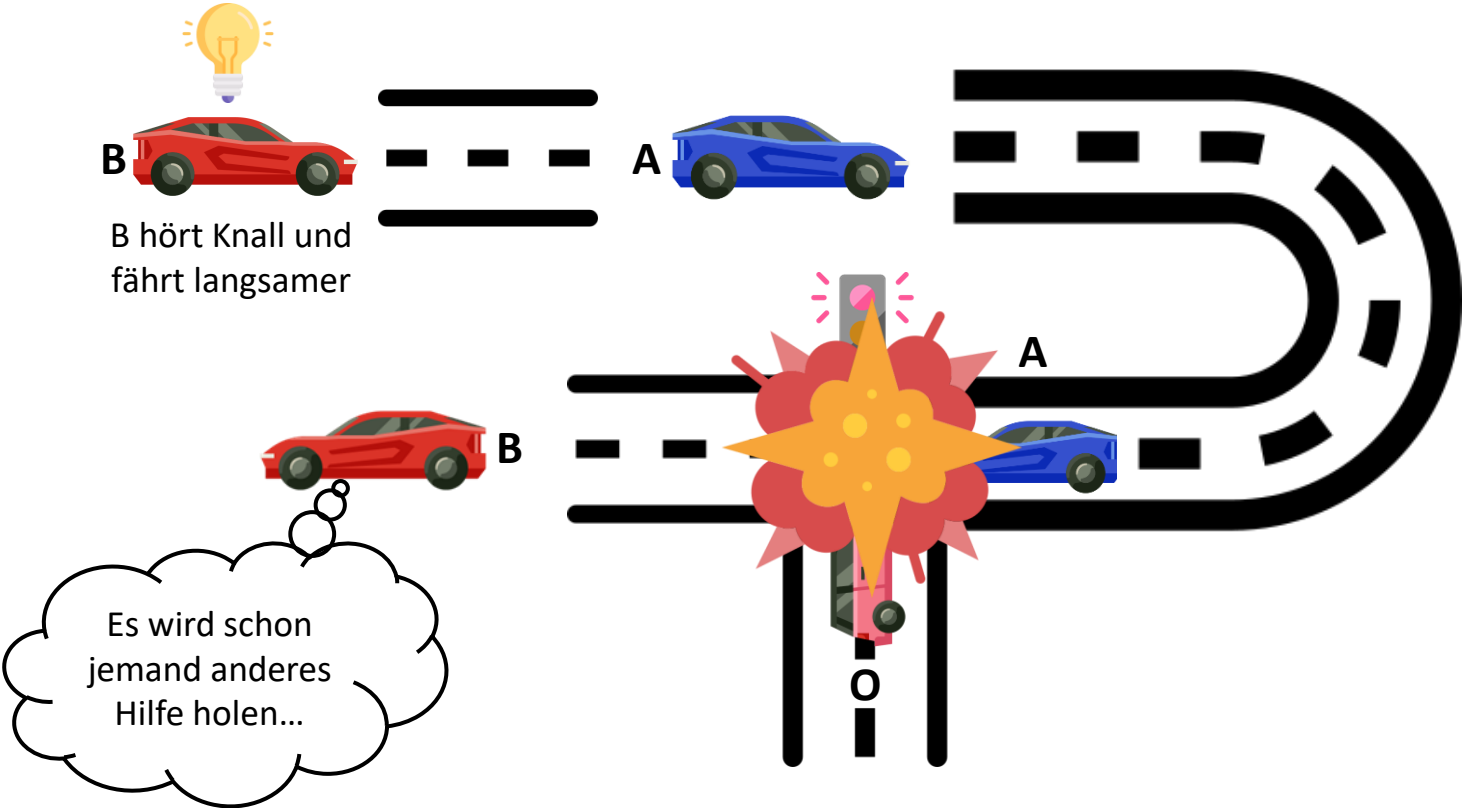




Sachverhalt – Das Rennen



Sachverhalt – Das Rennen



Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit des A gem. §§ 315d I Nr. 1, 2, II, IV, V, 18 wegen eines verbotenen Kfz-Rennens

1. Tatbestand

a) Tatbestand des Grunddelikts, § 315d I

aa) Ausrichten oder Durchführen eines nicht erlaubten Kfz-Rennens, § 315d I Nr. 1 (-)

bb) Teilnahme als Kfz-Führer an einem nicht erlaubten Kfz-Rennen, § 315d I Nr. 2 (+)

Zunächst Kfz-Rennen zwischen A, B und C; später nur noch zwischen A und B

cc) Vorsatz (+)

b) Tatbestand der Qualifikation, § 315d II (+)

aa) Konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert (+)

Leib und Leben der O (+)

Pkw der O erlitt Totalschaden (+)

Leib und Leben sowie Pkw des C (-), da Täter nicht vom Schutzbereich erfasst

bb) Kausalität und tatbestandsspezifischer Gefahrenzusammenhang (+)

Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit des A gem. §§ 315d I Nr. 1, 2, II, IV, V, 18 wegen eines verbotenen Kfz-Rennens

1. Tatbestand

b) Tatbestand der Qualifikation, § 315d II (+)

cc) (P)*: (Gefährdungs-)Vorsatz zum Tatzeitpunkt, § 16 I S. 1?

A wurde erst kurz vor Aufprall bewusst, dass es zu schwerwiegenden Verletzungen oder zum Tod der O kommen kann; Vermeideverhalten war nicht mehr möglich. Vorsatz hins. Gefährdung anderer Menschen (-)

Vorsatz hins. fremder Sache von bedeutendem Wert (+), Blechschäden ü. 1.000 €

c) Tatbestand der Qualifikation, § 315d IV i.V.m. § 315d II (+)

Fahrlässige Verursachung der Gefahr von Leib und Leben der O (+):

Teilnahme am Rennen obj. sorgfaltswidrig, Gefahr obj. vorhersehbar

d) Tatbestand der Erfolgsqualifikation, § 315d V i.V.m. § 315d II

aa) Fall des § 315d II (+), vorsätzliche Eigentumsgefährdung

bb) Tod oder schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen (+): O ist gestorben.

Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit des A gem. §§ 315d I Nr. 1, 2, II, IV, V, 18 wegen eines verbotenen Kfz-Rennens

1. Tatbestand

d) Tatbestand der Erfolgsqualifikation, § 315d V i.V.m. § 315d II

cc) (P)**: Verursachung durch die Tat & tatbestandsspezifischer Gefahrenzusammenhang

Der tatbestandsspezifische Gefahrenzusammenhang ist nur dann verwirklicht, wenn sich im qualifizierenden Erfolg der vorsätzlich herbeigeführte konkrete Gefahrerfolg niedergeschlagen hat, vgl. Staffelung der Qualifikationen.

hier: A hatte keinen Vorsatz hins. der Gefährdung des Lebens anderer Menschen.

→ Tatbestandsspezifischer Gefahrenzusammenhang (-)

2. RW & Schuld (+)

3. Ergebnis: § 315d I Nr. 2, II (bzgl. Eigentumsgefährdung), IV (bzgl. Leib & Leben) (+)

Vorsatztat verdrängt nicht die Fahrlässigkeitstat (bes. Wertigkeit von Leib und Leben).

Strafbarkeit des A

II. Strafbarkeit des A gem. § 222 wegen fahrlässiger Tötung der O

1. Tatbestand

a) Handlung, Erfolg, Kausalität (+)

b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung & objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs (+)

Anknüpfungspunkt kann Verstoß gegen § 315d I Nr. 2 oder auch § 29 II StVO sein.

c) Objektive Zurechnung (+)

(P)*: Auswirkung der Blockade von D bis K?

Keine Unterbrechung des Risikozusammenhangs durch die Blockade von D bis K:

Mit dem Tod der O verwirklichte sich das ursprüngliche von A gesetzte Risiko.

2. RW und Schuld (+)

3. Ergebnis: § 222 (+)

Strafbarkeit des B

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 315d I Nr. 2, II, IV, V, 18 wegen eines verbotenen Kfz-Rennens

1. Tatbestand

a) Tatbestand des Grunddelikts, § 315d I Nr. 2 (+)

b) Tatbestand der Qualifikation, § 315d II

aa) Konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert (+)

bb) Kausalität und tatbestandsspezifischer Gefahrenzusammenhang

B veranlasste durch absprachegemäße Teilnahme am Rennen A zu dessen Verhalten.

(P): Reicht mittelbare Kausalität bei Eigenhändigkeit aus?**

- **M₁ (Rspr.):** § 315d II kann nur vom Kfz-Führer begangen werden, Zurechnung über § 25 II (-)

→ aber: Eigenhändigkeit auch (+), wenn Teilnehmer des Rennens durch eigenes Fahrverhalten in kritischer Verkehrssituation eine konkrete Gefahr verursacht; hier (-), B erreichte die Stelle erst Sekunden später.

Strafbarkeit des B

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 315d I Nr. 2, II, IV, V, 18 wegen eines verbotenen Kfz-Rennens

1. Tatbestand

b) Tatbestand der Qualifikation, § 315d II

bb) Kausalität und tatbestandsspezifischer Gefahrenzusammenhang (+)

(P): Reicht mittelbare Kausalität bei Eigenhändigkeit aus?**

- **M₂**: § 315d II kein eigenhändiges Delikt, Zurechnung über § 25 II möglich
Kritik: geht zu weit, Täter kann nur Kfz-Führer sein.
- **M₃**: Jeder Kfz-Führer ist kraft Rennteilnahme auch für alle auf dem absprachebedingten Fahrverhalten der Konkurrenten beruhenden abstrakten und konkreten Gefahren verantwortlich; hier (+)
(+) Telos des § 315d II

cc) Vorsatz bzgl. der konkreten Gefährdung, der Kausalität und des tatbestands-spezifischen Gefahrenzusammenhangs (+)

Nur Vorsatz hins. fremder Sache von bedeutendem Wert (+)

c) Tatbestand der Qualifikation, § 315d IV i.V.m. § 315d II (+)

Strafbarkeit des B

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 315d I Nr. 2, II, IV, V, 18 wegen eines verbotenen Kfz-Rennens

1. Tatbestand

d) Tatbestand der Erfolgsqualifikation, § 315d V i.V.m. § 315d II (-)

2. RW und Schuld (+)

3. Ergebnis: § 315d I Nr. 2, II, IV (+)

II. Strafbarkeit des B gem. §§ 222, 25 II wegen fahrlässiger Tötung der O durch Teilnahme an einem verbotenen Kfz-Rennen

1. Tatbestand

a) Erfolg, Handlung, Kausalität

(P)*: Reicht die Veranlassung eines anderen durch die Rennteilnahme als kausaler Tatbeitrag i.S.v. § 222 aus oder bedarf es einer Zurechnung über § 25 II?

- **M₁**: Einheitstäterbegriff: Täter ist, wer durch sein Verhalten den Taterfolg in obj. zurechenbarer Weise verursacht; hier: A & B sind Nebentäter.

(+) § 222 knüpft nicht an eine konkrete vorgegebene Handlung an.

(-) Was bei Vorsatztat noch Vorbereitungsstadium ist, kann hier nicht zählen.

Strafbarkeit des B

II. Strafbarkeit des B gem. §§ 222, 25 II wegen fahrlässiger Tötung der O durch Teilnahme an einem verbotenen Kfz-Rennen

1. Tatbestand

a) Erfolg, Handlung, Kausalität

(P)*: Reicht die Veranlassung eines anderen durch die Rennteilnahme als kausaler Tatbeitrag i.S.v. § 222 aus oder bedarf es einer Zurechnung über § 25 II?

- **M₂**: Fahrl. Mittäterschaft (+), wenn mind. zwei Beteiligte bewusst & gewollt die gemeinschaftliche Begehung einer obj. pflichtwidrigen Handlung verabreden, die zurechenbar einen bestimmten Erfolg herbeiführt; hier (+)
(+) Wortlaut des § 25 II lässt keine Beschränkung auf Vorsatztaten erkennen.

b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung, objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs und objektive Zurechnung (+)

2. RW und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 222, 25 II (+)

Strafbarkeit des B

III. Strafbarkeit des B gem. § 142 I Nr. 2 durch das Nichtanhalten an der Kreuzung

1. Tatbestand

a) Unfall (+)

Der bedingte Vorsatz hins. der Blebschäden ändert nichts am Vorliegen eines Unfalls.

(+) Kein Einsatz des Kfz als bloßes Werkzeug für außerhalb des StV liegenden Erfolgs.

(+) Schaden dem äußeren Anschein nach keine Folge deliktischer Planung.

b) Unfallbeteiligter

(P)*: Reicht die mittelbare Unfallverursachung des B durch Veranlassung des A aus?

- **M₁**: Unfallbeteiligter ist, wer in der für den Unfall kritischen Verkehrslage eine Ursache setzt; hier (-)

- **M₂**: Mittelbare Verursachung reicht bei verkehrswidrigem Verhalten oder bei über normale Verkehrsteilnahme hinausgehender Einwirkung aus.

aber: der Täter muss zum Zeitpunkt des Unfalls am Unfallort gewesen sein.

(+) die zum Unfallzeitpunkt bestehende Beweislage ist zu erhalten.

Strafbarkeit des B

III. Strafbarkeit des B gem. § 142 I Nr. 2 durch das Nichtanhalten an der Kreuzung

1. Tatbestand

b) Unfallbeteiligter

(P)*: Reicht die mittelbare Unfallverursachung des B durch Veranlassung des A aus?

(P): War B am Unfallort zum Zeitpunkt des Unfalls?

- **M₁**: Unfallort = der Bereich, in dem der Beteiligte seine Pflichten erfüllen kann; bereits bei weit unter 100m (-)
- **M₂**: Unfallort = innerhalb der Sichtweite des Unfalls oder der Bereich, der aufgesucht werden muss, um Verkehrsgefährdungen auszuschließen (-), B war 60m von der Kurve entfernt, ein Warnschild hätte man nicht so weit entfernt aufstellen müssen.

B befand sich nicht am Unfallort und war kein Unfallbeteiligter.

2. Ergebnis: § 142 I Nr. 2 (-)

Strafbarkeit des C

I. Strafbarkeit des C gem. § 315d I Nr. 2 wegen Teilnahme an einem verbotenen Kfz-Rennen

1. Tatbestand

a) **Objektiver Tatbestand (+)**, Teilnahme durch das Schleudern zeitlich begrenzt

b) **Subjektiver Tatbestand (+)**

2. RW (+)

3. Schuld

a) **Schuldunfähigkeit, § 20**

C war infolge Alkoholkonsums möglicherweise schuldunfähig i.S.v. § 20.

Vorbehaltlich einer zu prüfenden Wahlfeststellung greift zugunsten von C der Grundsatz „in dubio pro reo“. → keine eindeutige Verurteilung nach § 315d I Nr. 2

b) **Actio libera in causa**

Vorsatz hins. Herbeiführung der Schuldunfähigkeit und hins. der in diesem Zustand begangenen Tat (+)

(P)*: Kann die Strafbarkeit des C auf die Rechtsfigur der a.l.i.c. gestützt werden?

Strafbarkeit des C

I. Strafbarkeit des C gem. § 315d I Nr. 2 wegen Teilnahme an einem verbotenen Kfz-Rennen

3. Schuld

b) Actio libera in causa

(P)*: Kann die Strafbarkeit des C auf die Rechtsfigur der a.l.i.c. gestützt werden?

- **M₁ (Tatbestandsmodell):** Tatbegehung liegt bereits in Herbeiführung des Defektzustandes, nicht erst in unmittelbarer Tatausführung.
nicht anwendbar, da § 315d I Nr. 2 = verhaltensgebundenes Delikt
- **M₂ (Ausnahmemodell):** Die Tat ist die im Defektzustand begangene Handlung, Täter darf sich ausnahmsweise nicht auf Schuldunfähigkeit berufen.
(-) Verstoß gegen Art. 103 II GG
- **M₃ (Unvereinbarkeitslehre):** A.l.i.c. verstößt insgesamt gegen Art. 103 II GG und ist damit unzulässig.

4. Ergebnis: eindeutige Verurteilung nach § 315d I Nr. 2 (-)

Strafbarkeit des C

II. Strafbarkeit des C gem. § 323a durch Sichversetzen in einen Rausch

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Es ist nicht feststellbar, ob C sich in einem Rausch mit Folge der Schuldunfähigkeit befand oder ob er sich in keinem Rausch befand und voll schuldfähig war.

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. RW und Schuld (+)

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

a) Begehen einer rechtswidrigen Tat in diesem Zustand (+), § 315d I Nr. 2

b) Nicht-Strafbarkeit wegen nicht bzw. nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit (+)

4. (P)**: Wahlfeststellung oder normativ-ethisches Stufenverhältnis

a) Wahlfeststellung

Rspr.: § 323a ist **abstraktes Gefährdungsdelikt**, das primär die Allgemeinheit vor den Gefahren des Rauschtäters schützt → nur Wahlfeststellung kommt in Betracht.

Vor.: rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit bzw. Identität des Unrechtskerns der in Betracht kommenden Delikte.

Strafbarkeit des C

II. Strafbarkeit des C gem. § 323a durch Sichversetzen in einen Rausch

4. (P)**: Wahlfeststellung oder normativ-ethisches Stufenverhältnis

a) Wahlfeststellung

Vor.: rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit bzw. Identität des Unrechtskerns der in Betracht kommenden Delikte.

hier (-), § 323a eher „Auffangdelikt“, § 315d schützt nur allg. Sicherheit des Straßenverkehrs, Leib, Leben & Eigentum.

b) Normativ-ethisches Stufenverhältnis

- **M₁:** § 323a = **konkretes Gefährdungsdelikt**, daher muss der Täter mind. fahrlässig bzgl. der Gefahr handeln, die spätere Rauschtat zu begehen; hier (+)
(+) Auffangfunktion des § 323a
- **M₂:** § 323a = **abstraktes Gefährdungsdelikt**, daher Stufenverhältnis (-)

5. Ergebnis: Freispruch nach „in dubio pro reo“ (a.A. vertretbar)

Sachverhalt – Die Klimaaktivisten



Strafbarkeit von D bis K

I. Strafbarkeit von D bis K gem. §§ 240, 25 II durch Festkleben auf der Fahrbahn

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) (P)*: Gewalt

- **M₁**: Vergeistigter Gewaltbegriff: Es reicht, wenn mit geringem körperlichen Kraftaufwand psychische Zwangswirkung beim Opfer ausgeübt wird; hier (+) (-) Verstoß gegen Art. 103 II GG, psychische Zwangswirkung allein reicht nicht.
- **M₂**: Körperliche Kraftentfaltung, wie etwa Festketten mit Metallketten, reicht aus; hier (+), Festkleben zumindest geringfügige physische Kraftentfaltung.
- **M₃**: Physische Barriere muss gebildet werden; hier (-), Pkws war es physisch möglich, über D bis K zu fahren.
- **M₄**: „Zweite-Reihe-Rspr.“: Gewalt (+), wenn physische Sperrwirkung der Kfz in der ersten Reihe bewusst benutzt wird, um Durchfahrt für weitere zu sperren. hier (+)
(-) Zwangswirkung bleibt rein hypothetisch und psychischer Natur.
(+) Kein Verstoß gegen Art. 103 II GG, keine zu starke Begriffsverwässerung

Strafbarkeit von D bis K

I. Strafbarkeit von D bis K gem. §§ 240, 25 II durch Festkleben auf der Fahrbahn

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel (-)

cc) Handlung, Duldung oder Unterlassung (+)

dd) Kausalität zwischen Nötigungsmittel und Erfolg (+)

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit

a) **(P)**: Notstand, § 34**

aa) Notstandsfähiges Rechtsgut

Menschengerechtes globales Klima?

(P): Sind Kollektivrechtsgüter von § 34 erfasst?

- **M₁**: Nur Individualrechtsgüter sind erfasst.

(+) Wortlaut des § 34 führt nur Individualrechtsgüter auf

(+) Zweck des § 34 ist nicht, Einzelne zu ermächtigen, ihre Mitmenschen zugunsten der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen.

Strafbarkeit von D bis K

I. Strafbarkeit von D bis K gem. §§ 240, 25 II durch Festkleben auf der Fahrbahn

2. Rechtswidrigkeit

a) Notstand, § 34

aa) Notstandsfähiges Rechtsgut

Menschengerechtes globales Klima?

(P): Sind Kollektivrechtsgüter von § 34 erfasst?

- **M₂**: Auch Kollektivrechtsgüter sind erfasst.

(+) Wortlaut „oder ein anderes Rechtsgut“

→ Insb. bei Rechtsgütern der Allgemeinheit, die auf Individualrechtsgüter wie beim menschengerechten Klima

bb) Gegenwärtige Gefahr (+)

Strafbarkeit von D bis K

I. Strafbarkeit von D bis K gem. §§ 240, 25 II durch Festkleben auf der Fahrbahn

2. Rechtswidrigkeit

a) Notstand, § 34

cc) Erforderlichkeit der Notstandshandlung

Handlung **geeignet** zur Gefahrabwendung?

→ Blockade als solche ist nicht geeignet, CO₂-Ausstoß zu reduzieren.

aber: Betrachtung aller Protestaktionen als kollektive Einheit, sodass einzelne Maßnahmen keinen Eignungsnachweis erbringen müssen und mittelbare Folgen wie die Ausübung politischen Drucks miteinbezogen werden können?

(-) Notstandshandlung selbst muss CO₂-Reduktion bewirken.

(+) Auch Handlungen, die Rettungshandlungen durch Dritte ermöglichen sollen, können geeignet sein, hier darf nichts anderes gelten.

Mildestes Mittel?

h.M.: (-) Es gibt mildere Formen der kommunikativen Einflussnahme ohne Begehung von Straftaten.

aber: *Theoretisch* bestehen immer mildere Mittel; evtl. weniger Aufmerksamkeit.

Strafbarkeit von D bis K

I. Strafbarkeit von D bis K gem. §§ 240, 25 II durch Festkleben auf der Fahrbahn

2. Rechtswidrigkeit

a) Notstand, § 34 (-)

dd) Wesentl. Überwiegen der Interessen & Angemessenheit (Hilfsgutachten) (+/-)

b) Art. 8 I GG (-)

(P): Ist Art. 8 I GG als Rechtfertigungsgrund anzuerkennen?

- **M₁**: (-) mangelnde Bestimmtheit und strukturelle Gründe
- **M₂**: (+), aber Rechtfertigung (-), wenn Versammlung wie hier formell & materiell rechtmäßig aufgelöst werden kann.

c) **(P): Verwerflichkeit der Nötigung, § 240 II**

- **M₁**: (+), wenn Behinderung Dritter nicht nur sozialadäquate Nebenfolge, sondern gerade beabsichtigt wird, um Anliegen Aufmerksamkeit zu sichern
- **M₂ (BVerfG)**: Abwägung zwischen Versammlung und ihrem Anliegen vs. den betroffenen Interessen Dritter und der Allgemeinheit
Kriterien: u.a. Dauer & Intensität, Dringlichkeit, Sachbezug

Strafbarkeit von D bis K

I. Strafbarkeit von D bis K gem. §§ 240, 25 II durch Festkleben auf der Fahrbahn

3. Schuld (+)

4. Ergebnis: §§ 240, 25 II (+)

II. Strafbarkeit von D bis K gem. §§ 222, 25 II wegen fahrlässiger Tötung der O durch die gemeinsame Blockade der Fahrbahn

1. Tatbestand

a) **Handlung und Erfolg (+):** Auf-den-Boden-Legen und Festkleben, Tod der O

b) Kausalität

(P)*: Blockadewirkung wäre nicht entfallen, wenn je ein Aktivist weggeblieben wäre.

- **M₁:** Lösung über fahrlässige Mittäterschaft, § 25 II, Kausalität der Gesamthandelnden (+)
- **M₂:** Tatbestandsmäßiges Verhalten liegt in Veranlassung des unmittelbar Handelnden durch Beteiligung am gemeinsamen Entschluss.

Strafbarkeit von D bis K

II. Strafbarkeit von D bis K gem. §§ 222, 25 II wegen fahrlässiger Tötung der O durch die gemeinsame Blockade der Fahrbahn

1. Tatbestand

b) Kausalität

(P)*: Abbruch rettender Kausalverläufe

Wurde ein Kausalverlauf unterbrochen, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Rettung gebracht hätte?

→ kein Verstoß gegen Verbot der Hinzuziehung von Reserveursachen, da die Beseitigung tats. vorhandener rettender Bedingungen eine gesetzmäßige Bedingung des Erfolges darstellt.

hier (+), ohne Blockade wäre O rechtzeitig im Krankenhaus angekommen.

c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Zurechnung

Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+): Verletzung des § 1 II StVO und der allg. Sorgfaltspflicht, niemanden durch die Begehung von Straftaten (§ 240) zu verletzen.

Strafbarkeit von D bis K

II. Strafbarkeit von D bis K gem. §§ 222, 25 II wegen fahrlässiger Tötung der O durch die gemeinsame Blockade der Fahrbahn

1. Tatbestand

c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Zurechnung

(P)*: Objektive Zurechenbarkeit des Todes der O

§ 1 II StVO dient allg. Schutz des StV und soll konkrete Gefährdung Einzelner verhindern.

- **M₁**: Abstellen auf die den RTW fahrende Person, die Garantin der O war und unmittelbar durch Blockade beeinträchtigt wurde → (+)
- **M₂**: § 1 II StVO soll nicht unabhängig vom konkreten Sorgfaltspflichtverstoß im StV durch andere Ursachen entstandene Schäden verhindern.

Verbot dient dem Zweck, dass es durch die Blockade z.B. nicht zu Auffahrunfällen kommt, nicht aber dem Zweck, dass der Rettungswagen rechtzeitig seinen Zielort erreicht (beachte auch eine konsistente Argumentation zur Prüfung von § 222 für A).

2. Ergebnis: §§ 222, 25 II (-), a.A. vertretbar

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Strafbarkeit von A und B: § 315d I Nr. 2, II, IV – § 52 – §§ 222, 25 II

Strafbarkeit des C: –

Strafbarkeit von D bis K: §§ 240, 25 II